

Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Zonenanpassungen

Planausschnitt 20

Masstab: 1:1000

Stadtplanungsamt, 25.09.2014

Festlegungen

Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

Freifläche A (FA)

Wald

Bestehende verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 6 BauV

Öffentliche Auflage vom:
Publikation im Anzeiger Region Bern am:

Anzahl Einsprachen:
Einspracheverhandlung:
Erledigte Einsprachen:
Unerledigte Einsprachen:
Rechtsverwahrungen:

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichterlmann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WALD.

DER PLAN TRITT MIT SEINER RECHTSKRÄFTIGEN GENEHMIGUNG IN KRAFT.

